

hörigen des Buchhandels besteht. Für das Seminar wurde die Grenze der für eine fruchtbare Arbeit möglichen Teilnehmerzahl (etwa 20) schon im letzten Semester fast erreicht. — Die Ausführungen über die Kalkulationsformeln (vgl. die Aufsätze in den Bbl. 1927 Nr. 8 und 78) haben in Frankreich in Buchhändler- und Autorentreffen eine lebhafteste Diskussion ausgelöst. (Vgl. Bulletin de la Maison du Livre français Nr. 97 u. ff.)

Sehr zu wünschen wäre, daß das Seminar in der Beschaffung von Material für seine Arbeiten immer besser unterstützt würde. Einer an die fünfzig bekanntesten Aktiengesellschaften des deutschen Buchhandels gerichteten Bitte, ihre Geschäftsberichte als Unterlagen für Arbeiten über Finanzierungen und Bilanzen zur Verfügung zu stellen, haben bisher 18 Firmen entsprochen. Diesem dankenswerten Beispiel sollten aber auch alle andern noch folgen. Es sei daher in diesem Zusammenhang die Bitte erneut ausgesprochen, für das Archiv des Seminars erbetene Unterlagen gern zur Verfügung zu stellen. Besonders erfreulich wäre es, wenn unaufgefordert aus dem praktischen Berufsleben heraus Material zu Untersuchungen angeboten würde oder strittige Fragen, deren Lösung umfangreiche, im Rahmen eines Einzelbetriebes oft nicht zu lösende Vorarbeiten notwendig macht, zur Diskussion gestellt würden.

Eine gesunde Wechselwirkung zwischen Praxis und Hochschularbeit bleibt unerlässlich. Es ist zu wünschen, daß die in diesen Tagen beginnende Arbeit des Sommer-Semesters in diesem Sinne kräftige Förderung erfährt und von Erfolg begleitet ist.

G. Schönfelder.

Die Vorschläge der Italienischen Regierung und des Berner Internationalen Büros zur Revision d. Revidierten Berner Übereinkunft.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Für die im Herbst 1927 in Rom tagende Konferenz der Revidierten Berner Übereinkunft hat Italien gemäß Art. 24 Abs. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft unter Mitwirkung des Berner Internationalen Büros zur Vorbereitung der Arbeit dieser Konferenz eine Anzahl Vorschläge aufgestellt und sie mit ihrer Begründung veröffentlicht, damit also zur öffentlichen Stellungnahme aufgefordert. Zwei Wünsche werden an die Spitze dieser Vorschläge gestellt: der Wunsch auf Beseitigung der von den alten oder neu hinzutretenden Vertragsstaaten bei der Ratifikation der Revidierten Berner Übereinkunft gemachten Vorbehalte und der Wunsch auf Einführung der 50jährigen Schutzfrist.

Nach Art. 27 der Revidierten Berner Übereinkunft können nämlich die Vertragsstaaten beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich irgendeines Punktes statt durch die neuen Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft noch durch die früheren Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, der Pariser Zusatzakte nebst Deklaration vom 4. Mai 1896 gebunden bleiben wollen. Und darüber hinaus war es gemäß Art. 25 möglich, daß ein neu beitretendes Land, für das niemals die Bestimmungen der Berner Übereinkunft oder der Pariser Zusatzakte nebst Deklaration gegolten hatten, bei seinem Beitritt zur Revidierten Berner Übereinkunft den Vorbehalt machte, daß an die Stelle einer Bestimmung der Revidierten Berner Übereinkunft die entsprechende der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 oder der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 trete, eine Bestimmung, die unverständlicherweise einer ungleichmäßigen Behandlung des Urheberrechts in den Vertragsstaaten der Revidierten Berner Übereinkunft nur Vorbehalt leisten konnte. Von dieser Möglichkeit ist außerordentlich viel Gebrauch gemacht worden, sodaß das Bild des zwischenstaatlichen Urheberrechts außerordentlich vielfarbig ist. Zu den bisher gemachten Vorbehalten hat Rumänien, das am 1. Januar 1927 der Revidierten Berner Übereinkunft beigetreten ist, einen Vorbehalt hinsichtlich der Wiedergabe von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften gemacht, sodaß heute folgende Vorbehalte exi-

stieren: Dänemark, Frankreich und Tunis, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Schweden, und zwar in folgenden Punkten:

- a) Rückwirkung: Großbritannien, Norwegen;
- b) Übersetzungsrecht: Griechenland, Italien, Japan, Niederlande;
- c) Artikel in Zeitungen und Zeitschriften: Dänemark, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden;
- d) Ausführungsrecht: Griechenland;
- e) Ausführungsrecht von Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke: Italien, Niederlande;
- f) öffentliches Ausführungsrecht musikalischer Werke: Japan;
- g) Werke der angewandten Kunst: Frankreich und Tunis.

Wegen der Bedeutung der einzelnen Vorbehalte darf ich auf meine ausführlichen Darlegungen in GRUR 1926 S. 417 ff. verweisen.

Mit außerordentlicher Genugtuung weisen die Vorschläge darauf hin, daß die italienische Regierung sich bereit erklärt hat, auf ihren Vorbehalt hinsichtlich des Übersetzungsschutzes zu verzichten, obwohl nach Art. 27 des italienischen Urheberrechtsgesetzes vom 7. November 1925 das Recht der Übersetzung von wissenschaftlichen Werken nur 10 Jahre dauert mit der Maßgabe, daß demjenigen, der innerhalb dieser 10 Jahre vom Rechte der Übersetzung Gebrauch gemacht hat, das Urheberrecht an der Übersetzung während der völligen Dauer der Urheberrechtsschutzfrist zusteht. Wenn also Italien seinen Vorbehalt fallen läßt, hat dies, sofern Art. 27 des italienischen Urheberrechtsgesetzes nicht aufgehoben wird, zur Folge, daß der ausländische, d. h. nicht-italienische Urheber von wissenschaftlichen Werken insofern besser gestellt ist als der inländische, als bei jenem der Übersetzungsschutz gleich dem Urheberrechtsschutz ist. Mit Recht erhoffen die Vorschläge, daß dieses Vorgehen der italienischen Regierung Nachahmung bei den anderen Staaten finden möge.

Dagegen erscheint der Wunsch nach einer Uniformierung der Schutzfrist unerfüllbar. Die Gründe, die für Deutschland für die Beibehaltung der 30jährigen Schutzfrist sprechen, sind bekannt, sie brauchen nicht wiederholt zu werden. Es handelt sich dabei nicht darum, daß eine Interessentengruppe ihres Vorteils wegen an einer antiquierten Bestimmung festhält. Die Kundgebung der 800 (durch fortlaufend neue Beitritte verstärkt) hat offen gezeigt, daß hier eine Rechtsanschauung vorliegt, die von Angehörigen verschiedenster Berufsstände aller politischen Parteien vertreten wird. Und es erscheint bemerkenswert, daß namhafte Schriftsteller in dieser Kundgebung für die 30jährige Schutzfrist eintreten. Bei dieser Haltung erscheint es — so sehr auch das Berner Büro sich bemüht, für eine 50jährige Schutzfrist in Deutschland Stimmung zu machen — ausgeschlossen, daß die deutsche Regierung von dem bisher von ihr mit Nachdruck verfolgten Standpunkt abgeht.

Das Berner Büro scheint sich auch der Unerfüllbarkeit seines Wunsches auf Einführung der 50jährigen Schutzfrist bewußt zu sein. Denn lediglich an dieser Stelle des Vorschlages wird neben dem Vorschlage auf Einführung der 50jährigen Frist ein Eventualantrag gestellt, wonach ein Unterschied in den verschiedenartigen Bemessungen des Umfangs des Schutzes die Anwendbarkeit der Bestimmung nicht hindern soll, daß, wenn die Urheberrechtsdauer in den Vertragsländern nicht gleichmäßig normiert ist, der Schutz sich nach dem Gesetze des Landes richtet, in dem der Schutz nachgesucht wird. Dieser Vorschlag betrifft vor allem den Fall des domaine public payant, würde aber meines Erachtens nicht auf den von Pinzger in den Beratungen des Urheberausschusses des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums gestellten Antrag zutreffen, wonach die Urheberrechtsschutzfrist auf 50 Jahre prinzipiell zu verlängern ist, das Urheberrecht aber bereits vor Ablauf von 50 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Jahren erlischt, sobald die Witwe oder Abkömmlinge nicht mehr leben oder nicht Erben des Urhebers sind. Denn hierdurch ist eine Einschränkung der Schutzdauer vorgesehen.